

Vertraulichkeitsvereinbarung

- nachfolgend „Vereinbarung“ -

zwischen

**T-Systems International GmbH / Telekom Deutschland GmbH**

Hahnstraße 43 / Landgrabenweg 151

60528 Frankfurt am Main / 53227 Bonn

(nachfolgend „Telekom“)

und

company\_name

street\_num

zip\_city

(nachfolgend „Partner“)

- nachfolgend einzeln „Partei“ oder gemeinsam „Parteien“ -

Die Parteien beabsichtigen im Rahmen

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………:………….…………………………………….

(nachfolgend „Zweck der Vereinbarung“) unter anderem auch vertrauliche Informationen auszutauschen.

Vor diesem Hintergrund und zum Schutz solcher vertraulichen Informationen vereinbaren die Parteien Folgendes:

1 Vertrauliche Informationen

„Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie alle Informationen wirtschaftlicher, geschäftlicher, technischer oder sonstiger vertraulicher Natur, die eine Partei im Rahmen des Zwecks der Vereinbarung der anderen Partei offenbart oder zugänglich macht. Dies umfasst auch Informationen, bei denen sich der vertrauliche oder geheime Charakter lediglich aus den Umständen ergibt.

2 Geheimhaltungsverpflichtung

Jede Partei wird die Vertraulichen Informationen, die ihr durch die andere Partei offenbart werden, nur im Rahmen des Zwecks der Vereinbarung nutzen und mit mindestens der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt vor Offenbarung an Dritte oder Veröffentlichung schützen. Den Parteien ist es untersagt, Vertrauliche Informationen ohne Zustimmung im Wege des Reverse Engineering selbst oder durch Dritte zu erlangen. Reverse Engineering umfasst dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an Vertrauliche Informationen zu gelangen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei dürfen nur an Organe, Mitarbeiter der empfangenden Partei und der ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz, sowie an Bevollmächtigte, Berater und mögliche Unterauftragnehmer weitergegeben werden, für die die Offenbarung solcher Vertraulichen Informationen im Rahmen des Zwecks der Vereinbarung erforderlich ist (Need-to-know-Prinzip) und die entweder arbeitsvertraglich oder aufgrund einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung oder in anderer Weise entsprechend den Regeln dieser Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Eine Weitergabe an Wettbewerber der offenbarenden Partei ist untersagt. Die weitergebende Partei haftet bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung durch den Empfänger wie für einen eigenen Verstoß.

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet 5 Jahre nach Beendigung dieser Vereinbarung.

3 Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung

Ausgenommen von der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung sind Kenntnisse und Informationen, die (i) veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind oder werden, sofern dies nicht auf einem Verstoß gegen diese Vereinbarung beruht; (ii) der empfangenden Partei vor der Offenlegung und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht bekannt waren; (iii) die empfangende Partei rechtmäßig von einem Dritten erlangt hat (iv) die empfangende Partei anderweitig ohne Nutzung der oder Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen eigenständig entwickelt bzw. gewonnen hat oder (v) aufgrund eines Gesetzes oder einer gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen oder deren Offenlegung durch ein hierzu berechtigte Behörde angeordnet wird.

4 Rückgabe von Vertraulichen Informationen

Spätestens mit Beendigung dieser Vereinbarung sowie auf schriftliches Anfordern der offenbarenden Partei hat die empfangende Partei alle erhaltenen und schriftlich oder auf andere Weise aufgezeichneten Vertraulichen Informationen einschließlich angefertigter Kopien unverzüglich auszuhändigen oder zu vernichten. Hiervon ausgenommen sind Vertrauliche Informationen, die in Erfüllung gesetzlicher Pflichten, insbesondere Archivierungspflichten, aufbewahrt werden müssen und Vertrauliche Informationen in Kopien von Computeraufzeichnungen und Computerdateien, die im Rahmen der automatischen Datensicherung erzeugt wurden.

5 Keine Rechtseinräumung

Durch die Offenbarung von Vertraulichen Informationen werden – mit Ausnahme des Rechts zur Nutzung zum o.g. Zweck für die Laufzeit dieser Vereinbarung - keinerlei (Nutzungs-)Rechte, Lizenzen oder gewerbliche Schutzrechte jeglicher Art eingeräumt. Sämtliche Rechte an den Vertraulichen Informationen verbleiben bei der offenbarenden Partei. Der empfangenden Partei ist es untersagt, Patente oder andere Schutzrechte an den Vertraulichen Informationen anzumelden. Durch die Nutzung oder Verwertung im Einklang mit dieser Vereinbarung werden keine Vor- oder Weiterbenutzungsrechte begründet.

6 Beachtung des Datenschutzes

Die Parteien verpflichten zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

7 Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

Die Vertraulichen Informationen unter dieser Vereinbarung werden „wie besehen“ ohne jegliche Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung zur Verfügung gestellt. Ebenso wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Informationen Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Die offenbarende Partei übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Vertraulichen Informationen entstanden sind. Unberührt bleibt die Haftung wegen Vorsatz oder in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

8 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 2 Jahren.

9 Schlussbestimmungen

Falls einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise entspricht oder möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Die Unterzeichnung, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Parteien können die Schriftform durch eine elektronische Signatur gemäß der EU-Verordnung 910/2014 und der betreffenden mitgliedsstaatlichen Umsetzung ersetzen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformvereinbarung selbst.

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG); Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, unberührt bleibt ein zwingender gesetzlicher Gerichtsstand.

Ort, Datum ………………………………………………..

…………………………………………………………….

(Unterschrift Telekom)

…………………………………………………………….

(Unterschrift Telekom)

Ort, Datum ………………………………………………..

…………………………………………………………….

(Unterschrift Partner)

…………………………………………………………….

(Unterschrift Partner)